



**GEMEINDE FRAUNBERG**  
LANDKREIS ERDING

**NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE  
5. SITZUNG DES GEMEINDERATES DER GEMEINDE  
FRAUNBERG IN DER WAHLPERIODE 2026-2032**

---

|                |                                                                                    |
|----------------|------------------------------------------------------------------------------------|
| Sitzungsdatum: | Mittwoch, 29.07.2026                                                               |
| Beginn:        | 19:00 Uhr                                                                          |
| Ende           | 21:20 Uhr                                                                          |
| Ort:           | im Sitzungssaal des Gemeindezentrums<br>Fraunberg, Rathausplatz 1, 85447 Fraunberg |

---

**ANWESENHEITSLISTE**

**Erster Bürgermeister**

Selmeier, Simon

**Mitglieder des Gemeinderates**

Dafinger, Josef  
Daschinger, Erwin  
Fischer, Gertraud  
Gruber, Christian  
Käσμαier, Christof  
Kopecki, Eva  
Nett, Michael  
Obermaier, Christian  
Obermaier, Franz  
Pfanzelt, Andreas  
Rasthofer, Johann  
Scheiel, Georg  
Sellmaier, Johann  
von und zu Fraunberg, Kai  
Wiesmaier, Kathrin  
Zehetner, Gerhard

**Schriftführerin**

Göbl, Tanja

**Verwaltung**

Eugel, Friedhelm

**Abwesende und entschuldigte Personen:**

# TAGESORDNUNG

## Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 08.07.2026  
Vorlage: HA/049/2026
2. Bauanträge und Bauvoranfragen
- 2.1 Neubau eines Zweifamilienhauses mit Doppelgarage, bei Großhündlbach 5, Flurnrn. 2714/1 und 2714/2 Gemarkung Maria Thalheim  
Vorlage: BA/034/2026
- 2.2 Abbruch sowie Neubau eines Holzlagers, Neubau einer Garage und eines Lagers mit Dachterrasse, Kleinstürzlham 1 a, Flurnrn. 1507/2 und 1508/2 Gemarkung Maria Thalheim  
Vorlage: BA/035/2026
3. Neues Baugebiet R19 - Reichenkirchen
- 3.1 Aussprache und Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen  
Vorlage: BA/039/2026
- 3.2 Aussprache und Beschlussfassung Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur förmlichen Beteiligung der Fachbehörden, Träger öffentlicher Belange und Bürger  
Vorlage: BA/036/2026
4. Baugebiet R 6 - Im Süden von Reichenkirchen - Aussprache und Beschlussfassung; Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur 1. Änderung  
Vorlage: BA/042/2026
5. Einbeziehungssatzung R 10 Im Süden von Pillkofen - Satzungsbeschluss  
Vorlage: BA/043/2026
6. Halbjahresbericht der finanziellen Lage zum 30.06.2026  
Vorlage: Kä/002/2026
7. Information und Bekanntgabe der Stellungnahme zum Verfahren zur Festsetzung eines Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen München  
Vorlage: BA/044/2026
8. Aussprache und Beschlussfassung über den Zuschussantrag der Pfarrei St. Georg Riding für den Jungfrau Maria Banner  
Vorlage: Kä/001/2026
9. Aussprache und Beschlussfassung zum Erlass einer Satzung über den Besuch der Offenen Ganztageschule Fraunberg  
Vorlage: HA/048/2026
10. Aussprache und Beschlussfassung zum Erlass einer Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Offenen Ganztageschule Fraunberg  
Vorlage: HA/047/2026
11. Aussprache und Beschlussfassung über den Erlass einer Vorkaufsrechtssatzung  
Vorlage: BA/041/2026
12. Gemeindeentwicklung; Informationen und Sachstandsberichte zu den laufenden Projekten und neuen Planungen
13. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen für die der Grund der Geheimhaltung entfallen ist
14. Bekanntgaben und Anfragen

Erster Bürgermeister Simon Selmeier eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche 5. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Fraunberg in der Wahlperiode 2026-2032, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Der Erste Bürgermeister beantragt den Tagesordnungspunkt 11 abzusetzen. Der Gemeinderat stimmt dem Antrag einstimmig zu.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

### **1 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 08.07.2026**

#### **Sachverhalt:**

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 08.07.2026 wurde zugestellt.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat Fraunberg stimmt der bereitgestellten Niederschrift zu.

**Einstimmig beschlossen Ja 17 Nein 0 Anwesend 17**

### **2 Bauanträge und Bauvoranfragen**

#### **2.1 Neubau eines Zweifamilienhauses mit Doppelgarage, bei Großhündlbach 5, Flurnrn. 2714/1 und 2714/2 Gemarkung Maria Thalheim**

#### **Sachverhalt:**

Die Bauherren beantragen auf den Flurnrn. 2714/1 und 2714/2, Gemarkung Maria Thalheim, bei Großhündlbach 5, den Neubau eines Zweifamilienhauses mit Doppelgarage.

Das Baugrundstück befindet sich im planungsrechtlichen Innenbereich.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat Fraunberg erteilt das gemeindliche Einvernehmen.

**Einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0 Anwesend 16 Persönlich beteiligt 1**

#### **2.2 Abbruch sowie Neubau eines Holzlagers, Neubau einer Garage und eines Lagers mit Dachterrasse, Kleinstürzlham 1 a, Flurnrn. 1507/2 und 1508/2 Gemarkung Maria Thalheim**

**Sachverhalt:**

Die Bauherrin beantragt auf der Flurnr. 1508/2 und 1507/2, Gemarkung Maria Thalheim, Kleinstürzlham 1 a, den Abbruch sowie Neubau eines Holzlagers und den Neubau einer Garage und eines Lagers mit Dachterrasse.

Das Baugrundstück befindet sich im planungsrechtlichen Außenbereich.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat Fraunberg erteilt das gemeindliche Einvernehmen.

**Einstimmig beschlossen Ja 17 Nein 0 Anwesend 17**

**3 Neues Baugebiet R19 - Reichenkirchen****3.1 Aussprache und Beschlussfassung über die eingegangenen  
Stellungnahmen**

Die eingegangenen Stellungnahmen werden einzeln besprochen und behandelt. Es erfolgt eine Abwägung aller einfließenden Aspekte, teilweise werden Hinweise in die Begründung aufgenommen. Eine Planänderung ist insgesamt nicht notwendig.

**3.2 Aussprache und Beschlussfassung Billigungs- und  
Auslegungsbeschluss zur förmlichen Beteiligung der  
Fachbehörden, Träger öffentlicher Belange und Bürger****Sachverhalt:**

In der frühzeitigen Beteiligung vom 10.07. bis 27.07.2026 wurden die Fachbehörden, Träger öffentlicher Belange und Bürger beteiligt. Im vorangegangenen Tagesordnungspunkt hat sich der Gemeinderat mit den Stellungnahmen befasst. Die relevanten Stellungnahmen wurden in der Planung entsprechend berücksichtigt.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat billigt den Bebauungsplan R 19 Wohngebiet im Süden von Reichenkirchen in der Planfassung vom 27.07.2026 vom Architekten Pezold, Wartenberg, die dazugehörige Begründung und beschließt die Fachbehörden, Träger öffentlicher Belange und Bürger am weiteren Verfahren zu beteiligen.

**Einstimmig beschlossen Ja 17 Nein 0 Anwesend 17**

**4 Baugebiet R 6 - Im Süden von Reichenkirchen - Aussprache und  
Beschlussfassung; Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur 1.  
Änderung****Sachverhalt:**

Der Bebauungsplan soll geändert werden.

Die Planung wird vorgestellt. Nach Beschlussfassung erfolgt die Auslegung.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat billigt die erste Änderung des Bebauungsplans R 6 Baugebiet im Süden von Reichenkirchen in der Planfassung vom 21.07.2026 vom Architekten Pezold, Wartenberg sowie die dazugehörige Begründung und beschließt die Fachbehörden, Träger öffentlicher Belange und Bürger am Verfahren zu beteiligen.

**Einstimmig beschlossen Ja 17 Nein 0 Anwesend 17**

**5 Einbeziehungssatzung R 10 Im Süden von Pillkofen -  
Satzungsbeschluss**

**Sachverhalt:**

Die durch die Stellungnahmen veranlassten und am 29.07.2025 beschlossenen Änderungen wurden in die Planunterlagen eingearbeitet.

Nach Vorlage der am 30.07.2025 nochmals angeforderten Einverständniserklärung zur Kostenübernahme durch die Eigentümerin wurde vom 23.03.2026 bis 24.04.2026 der zweite Verfahrensschritt durchgeführt.

Einwände wurden weder von den Fachbehörden, Trägern öffentlicher Belange oder den Bürgern vorgetragen.

Am 11.06.2026 wurde die erforderliche notarielle Dienstbarkeit zwischen Grundstücksbesitzer und Nachbar wegen der Zufahrt vorgelegt.

Damit sind alle Voraussetzungen für den Satzungsbeschluss und das in Kraft setzen der Einbeziehungssatzung erfüllt.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Einbeziehungssatzung R 10 – Im Süden von Pillkofen in der Planfassung vom 29.07.2025 des Architekturbüros Pezold, Wartenberg und die dazugehörige Begründung.

**Einstimmig beschlossen Ja 17 Nein 0 Anwesend 17**

**6 Halbjahresbericht der finanziellen Lage zum 30.06.2026**

**Sachverhalt:**

Die Hälfte des Haushaltsjahres 2026 ist mit 30.06.2026 abgelaufen. Daher wird der Halbjahresbericht zur finanziellen Lage der Gemeinde Fraunberg zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Der Kämmerer Hermann Hofer ist für diesen Tagesordnungspunkt anwesend.

Er erläutert die zugestellten Unterlagen.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt den Halbjahresbericht zur Kenntnis.

**Zur Kenntnis genommen**

## **7 Information und Bekanntgabe der Stellungnahme zum Verfahren zur Festsetzung eines Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen München**

### **Mitteilung:**

Die Gemeinde Fraunberg hat eine Fristverlängerung über den 19.06.2026 hinaus beantragt, da der Eingang des Schreibens erst am 20.05. 2026 erfolgte. Die Frist wurde bis 22.07.2026 verlängert. Fristgerecht wurde am 20.07.2026 in Abstimmung mit anderen betroffenen Städten eine individuelle Stellungnahme eingereicht. Abdrucke wurde an den Bay GT und den Regionalen PV übermittelt. Der PV hat am 22.07.2026 eine Stellungnahme abgegeben in der explizit auf unsere Stellungnahme hingewiesen wird.

Kernforderung ist, im Hinblick auf den angespannten Wohnungsmarkt eine Übergangsfrist für Bauleitplanungen bis 31.12.2029 einzuräumen um die Baulandentwicklung zu ermöglichen.

**Zur Kenntnis genommen**

## **8 Aussprache und Beschlussfassung über den Zuschussantrag der Pfarrei St. Georg Riding für den Jungfrau Maria Banner**

### **Sachverhalt:**

Die Pfarrei St. Georg Riding beantragt einen Zuschuss für die Restaurierung des Jungfrau Maria Banners.

Dabei sollen sowohl die Vorder- als auch die Rückseite maschinell aufgearbeitet sowie neue Fransen und Quasten angebracht werden.

Das Angebot beläuft sich auf 5.900,00 € brutto.

Beantragt wird ein Zuschuss von 5 %. Dies wären somit max. 295,00 € abhängig von den tatsächlichen Ausgaben. Die Auszahlung erfolgt erst nach Vorlage der Schlussrechnung.

Eine Förderung in der Art wurde bisher nicht beantragt bzw. bewilligt.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat bewilligt für die Pfarrei St. Georg Riding einen Zuschuss für die Renovierung Banners über 5 % der tatsächlichen Ausgaben, maximal 300,00 €.

## **9 Aussprache und Beschlussfassung zum Erlass einer Satzung über den Besuch der Offenen Ganztageschule Fraunberg**

### **Sachverhalt:**

Auf Grund der Einführung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung in der 1. Klasse zum Schuljahr 2026/2027 muss die Satzung über den Besuch der Offenen Ganztageschule an der Grundschule Fraunberg angepasst werden.

Die Ferienbetreuung wird künftig in Kooperation mit dem Schulverband Taufkirchen und der Grundschule Inning am Holz organisiert.

Die vorgenommenen Änderungen wurden in einem separaten Dokument zum Vergleich dargestellt.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat Fraunberg erlässt folgende

### **Satzung über den Besuch der Offenen Ganztageschule an der Grundschule Fraunberg (OGTS-Satzung) Vom ###**

Aufgrund Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 der Gemeindeverordnung für den Freistaat Bayern –GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch §1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Fraunberg folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Definition**

Als „Offene Ganztageschule“ (OGTS) werden nach der Definition der Kultusministerkonferenz der Länder (KMK) Schulen bezeichnet, die eine ganztägige Förderung und Betreuung im Anschluss an den Vormittagsunterricht anbieten. Die OGTS ermöglicht eine stärkere individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler, mehr Chancengleichheit und eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die Schülerinnen und Schüler werden nach Unterrichtsende bis längstens 16:00 Uhr in schuleigenen Räumen betreut. Das Betreuungsangebot beinhaltet eine tägliche Mittagsverpflegung, eine Hausaufgabenbetreuung, Freizeitangebote sowie Schülerbeförderung. Grundlage für die OGTS ist die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus vom 12. April 2018.

## **§ 2**

### **Trägerschaft, Öffentliche Einrichtung**

- (1) Der Freistaat Bayern, vertreten durch die Schulleitung, ist Träger der Offenen Ganztageschule an der staatlichen Grundschule Fraunberg im Anschluss an den regulären Schulunterricht (Montag bis Donnerstag)

- (2) Die Gemeinde Fraunberg ist Träger für folgende Betreuungsangebote:
- Betreuung von Schülerinnen und Schüler der 2. bis 4. Jahrgangsstufe an der Grundschule Fraunberg an Freitagen im Anschluss an den regulären Schulunterricht bis 14:00 Uhr.
- (3) Für den Bereich der Offenen Ganztageschule ist die Gemeinde Fraunberg Kooperationspartner des Freistaates Bayern.
- (4) Die Offene Ganztageschule sowie die Betreuung an Freitagen werden als schulische Veranstaltungen durchgeführt. Die Gesamtverantwortung obliegt der Schulleitung.

### **§ 3**

#### **Buchungszeiten**

Die OGTS kann für Schülerinnen und Schüler der 1. und 2. Jahrgangsstufe bis 14 Uhr oder 16 Uhr gebucht werden. Bei den Jahrgangsstufen 3 – 4 ist aus organisatorischen Gründen nur die Langgruppe bis 16 Uhr wählbar. Die Mindestbuchung beträgt zwei Tage, auch in Kombination von Kurz- und Langgruppe müssen jeweils mindestens zwei Tage gebucht werden. Die gewünschten Buchungszeiten werden bei der Online-Anmeldung abgefragt. Die Bestätigung erfolgt nach der Einteilung. Eine Änderung ist im laufenden Schuljahr nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Entscheidung trifft die Schulleitung.

### **§ 4**

#### **Anmeldung**

Die Anmeldung und Teilnahme zur Offenen Ganztageschule richtet sich nach den Bestimmungen für die Offene Ganztageschule.

- (1) Die Anmeldungen zu den schulischen Betreuungsangeboten an Freitagen sind rechtzeitig vor Beginn des neuen Schuljahres verbindlich für das gesamte Schuljahr beim Schulaufwandsträger einzureichen. Unterjährige Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zuzüge) jeweils zum Ersten eines Monats möglich, sofern noch Plätze zur Verfügung stehen.
- (2) Die Anmeldung für die Betreuung am Freitag ist nur im Ganzen für alle Freitage eines Betreuungsjahres möglich.
- (3) Die Anmeldung ist durch einen Erziehungsberechtigten (§7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII) vorzunehmen.

### **§ 5**

#### **Aufnahme**

Die Aufnahme zur OGTS und dem zusätzlichen Betreuungsangebot am Freitag erfolgt für Schülerinnen und Schüler der 2. bis 4. Jahrgangsstufe nach Maßgabe der verfügbaren Plätze und gilt grundsätzlich bis zum Eintreten eines Beendigungsgrundes nach § 9 dieser Satzung.

## **§ 6**

### **Verpflegung**

- (1) In der Offenen Ganztagesesschule sowie im Rahmen der Betreuung am Freitag wird eine Mittagsverpflegung angeboten. Die Inanspruchnahme des Mittagessens ist für die Kurzgruppenkinder freiwillig, für die Kinder welche bis 16 Uhr in der OGTS bleiben, verpflichtend.
- (2) Die Anmeldung zum Mittagessen erfolgt gleichzeitig mit der Anmeldung zur OGTS bzw. zur Betreuung am Freitag zum Schuljahresbeginn und gilt für das gesamte Schuljahr. In begründeten Ausnahmefällen kann nach Rücksprache mit der Leitung der Offenen Ganztagesesschule bei Kurzgruppenkindern davon abgewichen werden.

## **§ 7**

### **Gebühren**

- (1) Der Besuch der OGTS von Montag bis Donnerstag bis längstens 16:00 Uhr ist für Schülerinnen und Schüler der 2. bis 4. Jahrgangsstufe, mit Ausnahme der Mittagsverpflegung, grundsätzlich kostenfrei. Für Schülerinnen und Schüler der 1. Jahrgangsstufe ist der Besuch der OGTS von Montag bis Freitag bis längstens 16:00 Uhr, mit Ausnahme der Mittagsverpflegung, grundsätzlich kostenfrei.
- (2) Die Gebühren für die Betreuung von Schülerinnen und Schüler der 2. bis 4. Jahrgangsstufe an Freitagen sowie für die Mittagsverpflegung werden nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.

## **§ 8**

### **Krankheit und Anzeige**

- (1) Schüler, die auf Grund einer Krankheit oder aus ähnlichen Gründen vom Unterrichtsbesuch ausgeschlossen sind, dürfen für die Dauer der Erkrankung auch die OGTS an der Grundschule Fraunberg nicht besuchen. Gleiches gilt für die Betreuungsangebote am Freitag.
- (2) Absatz 1 gilt gleichlautend, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden Krankheit leiden.
- (3) Erkrankungen sind der OGTS bzw. der Schulleitung unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 9**

### **Ausschluss vom Besuch**

- (1) Ein Schulausschluss, der von der Schulleitung ausgesprochen wird, erstreckt sich auch auf die Betreuungszeiten der OGTS sowie auf die Betreuung am Freitag.
- (2) Ein Schüler kann vom weiteren Besuch der Betreuungseinrichtung am Freitag mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist ausgeschlossen werden, wenn:

- a. er innerhalb der beiden letzten Monate mehr als 10 Öffnungstage unentschuldigt gefehlt hat;
- b. es zu wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen diese Satzung oder gegen berechnete Anweisungen des Betreuungspersonals kommt;
- c. die Erziehungsberechneten trotz erfolgter schriftlicher Mahnung ihrer Zahlungsverpflichtung nicht nachkommen und mit mindestens zwei Monatsbeiträgen der Betreuungsgebühren im Rückstand sind;
- d. es die Grundschule Fraunberg nicht mehr besucht;
- e. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt;
- f. durch das Verhalten der Erziehungsberechneten die Durchführung eines ordnungsgemäßen Einrichtungsbetriebes erheblich oder wiederholt beeinträchtigt wird und dadurch die erforderliche vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Betreuungseinrichtung und Erziehungsberechneten nicht möglich ist.

## **§ 10**

### **Kündigung durch die Erziehungsberechneten**

- (1) Die Kündigung des Betreuungsangebotes an Freitagen durch die Erziehungsberechneten ist für Schülerinnen und Schüler der 2. bis 4. Jahrgangsstufe mit einer Frist von 4 Wochen jeweils zum 01. eines Monats möglich bei:
  - a. Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind
  - b. Wechsel der Schule
  - c. Längerfristige Erkrankung des Kindes (mind. 6 Wochen)
  - d. Vorliegen eines anderen triftigen Grundes.
- (2) Eine Abmeldung von der Teilnahme an der OGTS kann durch die Schulleitung nur im Rahmen der Bestimmungen für die Offene Ganztageschule gestattet werden.

## **§ 11**

### **Betreuungsjahr**

Das Betreuungsjahr ist das Schuljahr.

## **§ 12**

### **Aufsichtspflicht und Haftung, Unfallversicherung**

- (1) Für die Teilnahme an einem Betreuungsangebot im Rahmen der Offenen Ganztageschule sowie für die Betreuung an Freitagen gelten die Bayerische Schulordnung sowie etwaige schulartspezifische Regelungen zur Aufsichtspflicht. Die Aufsichtspflicht für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler trägt die Schulleitung. Eine Übertragung der Aufsichtspflicht auf Lehrkräfte oder volljähriges und geeignetes pädagogisches Personal im Rahmen des offenen Ganztagesangebotes ist zulässig. Die Verpflichtung der Schulleitung bleibt unberührt.

- (2) Die Aufsichtspflicht beginnt mit dem Eintreffen des Schülers in der Betreuungseinrichtung und endet mit dem selbstständigen Verlassen der Einrichtung.
- (3) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der OGTS entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Unbeschadet von Absatz 3 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus dem Besuch der OGTS ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtung bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Besuchern der OGTS durch Dritte zugefügt werden.
- (5) Für den Verlust, die Verwechslung oder Beschädigung von in die Einrichtung mitgebrachten Wertgegenständen, Kleidungsstücken oder ähnliches übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
- (6) Schüler genießen nach §2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b) SGB VII Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung. Danach sind sie auf dem direkten Weg zur und von der Schule, während des Aufenthalts in der schulischen Betreuungseinrichtung sowie während deren Veranstaltungen unfallversichert. Die Erziehungsberechtigten haben Wegeunfälle umgehend der Schulleitung zu melden.

### **§ 13**

#### **Ferienbetreuung**

Während der Bayerischen Schulferien wird, außer in den Weihnachtsferien und den beiden mittleren Wochen der Sommerferien, in Kooperation mit dem Schulverband Grundschule Taufkirchen (Vils) grundsätzlich eine Ferienbetreuung angeboten. Die genauen Termine werden frühzeitig bei Elternabenden und auf der Homepage Grundschule bekannt gemacht. Es erfolgt eine gesonderte Abrechnung der gebuchten Tage.

### **§ 14**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18. August 2025 außer Kraft.

**Einstimmig beschlossen Ja 17 Nein 0 Anwesend 17**

**10      Aussprache und Beschlussfassung zum Erlass einer Satzung  
über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Offenen  
Ganztagesschule Fraunberg**

#### **Sachverhalt:**

Auf Grund der Einführung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung in der 1. Klasse zum Schuljahr 2026/2027 muss die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Offenen Ganztageschule Fraunberg angepasst werden.

Neben der Stammsatzung muss auch die Gebührensatzung angepasst werden.

Die vorgenommenen Änderungen wurden in einem separaten Dokument zum Vergleich dargestellt.

Die Gebühren wurden nicht angepasst.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat Fraunberg erlässt folgende

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Offenen Ganztageschule Fraunberg (OGTS-Gebührensatzung)**

**vom ###**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Fraunberg folgende Satzung:

### **§ 1**

## **Gebührenpflicht**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Betreuung von Schülerinnen und Schüler der 2. bis 4. Jahrgangsstufe an Freitagen im Anschluss an den regulären Schulunterricht an der Grundschule Fraunberg (§ 2 Abs. 2 der OGTS-Satzung) Benutzungsgebühren.
- (2) Bei Inanspruchnahme einer Mittagsverpflegung (§ 6 der OGTS- Satzung) wird eine monatliche, pauschale Gebühr pro Essen erhoben (Verpflegungspauschale).
- (3) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

### **§ 2**

## **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind,

a) die Personensorgeberechtigten des angemeldeten Kindes

b) diejenigen, die das Kind für ein schulisches Betreuungsangebot gem. § 2 der OGTS-Satzung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3**

## **Entstehen, Ende und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebühr i. S. von § 1 Abs. 1 entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die schulische Betreuungseinrichtung. Die Gebühr i. S. von § 1 Abs. 2 entsteht jeweils mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen. Im Übrigen entstehen die Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Bei Aufnahme während des Betreuungsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Ersten des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.

(3) Die Gebührenerhebung endet mit der Abmeldung bzw. dem Ausschluss des Kindes aus der schulischen Betreuungseinrichtung; in Fällen des § 1 Abs. 2 mit Abmeldung zur Teilnahme am Mittagessen.

(4) Die Gebühren werden jeweils am ersten Kalendertag eines Monats für den gesamten Monat im Voraus zur Zahlung fällig.

(5) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde ein SEPA-Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen oder die Gebühren per Dauerauftrag zu überweisen.

### **§ 4**

## **Gebührenmaßstab**

(1) Die Gebühr i. S. von § 1 Abs. 1 ist eine monatliche Pauschalgebühr. Eine Staffelung nach Buchungstagen oder Buchungszeiten erfolgt nicht, da die Anmeldung zur Betreuung am Freitag nur im Ganzen für alle Freitage eines Betreuungsjahres möglich ist (§ 4 Abs. 3 der OGTS-Satzung).

(2) Die Gebühren sind für 11 Monate des Betreuungsjahres zu entrichten. Für den August werden keine Gebühren erhoben, für den September wird die Gebühr halbiert. Bereits bei der Gemeinde eingegangene Zahlungen werden bei Abmeldung bzw. Ausscheiden nicht zurückerstattet.

(3) Die Höhe der Verpflegungspauschale gem. § 1 Abs. 2 richtet sich nach der Anzahl der Wochentage für welche eine Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen erfolgt.

### **§ 5**

## Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Das schulische Betreuungsangebot der OGTS an der Grundschule Fraunberg ist für Schülerinnen und Schüler der 2. bis 4. Jahrgangsstufe von Montag bis Donnerstag bis täglich längstens 16:00 Uhr kostenfrei. Für Schülerinnen und Schüler der 1. Jahrgangsstufe ist der Besuch der OGTS von Montag bis Freitag bis längstens 16:00 Uhr kostenfrei.
- (2) Für das schulische Betreuungsangebot am Freitag bis 14:00 Uhr beträgt die wöchentliche Gebühr für Schülerinnen und Schüler der 2. bis 4. Jahrgangsstufe 10,00 Euro.

### § 6

## Höhe der Verpflegungspauschale

Bei Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung wird je angefangenem Monat folgende Verpflegungspauschale i. S. von § 1 Abs. 2 erhoben:

- |                     |             |
|---------------------|-------------|
| a) 1 Tag pro Woche  | 20,00 Euro  |
| b) 2 Tage pro Woche | 40,00 Euro  |
| c) 3 Tage pro Woche | 60,00 Euro  |
| d) 4 Tage pro Woche | 80,00 Euro  |
| e) 5 Tage pro Woche | 100,00 Euro |

### § 7

## In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18. August 2025 außer Kraft.

**Einstimmig beschlossen Ja 17 Nein 0 Anwesend 17**

#### **11      Aussprache und Beschlussfassung über den Erlass einer Vorkaufsrechtssatzung**

---

**Zurückgestellt**

#### **12      Gemeindeentwicklung; Informationen und Sachstandsberichte zu den laufenden Projekten und neuen Planungen**

---

Jagahaus

- Arbeiten sind gestartet

Brücke Riding

- Probebohrungen wurden durchgeführt und ausbetoniert, das Setzungsverhalten muss geprüft werden
- Sperrung soll dann ab Anfang August erfolgen

Pikopark

- Beleuchtung des Weges wurde installiert

### **13 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen für die der Grund der Geheimhaltung entfallen ist**

---

Vergabe der Baumeisterarbeiten für die Sanierung des Jagahauses

### **14 Bekanntgaben und Anfragen**

---

Friedhelm Eugel verabschiedet sich nach ca. 700 Sitzungen in den Ruhestand.

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Simon Selmeier um 21:20 Uhr die öffentliche 5. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Fraunberg in der Wahlperiode 2026-2032.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.